

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 06.10.2022, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Michael Riedhart,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 07gr061022

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Personen

Bürgermeister Michael Riedhart	ÖVP	
1. Bürgermeister-Stellv. Kayahan Kaya, MSc	ÖVP	
Stadtrat Thomas Embacher	ÖVP	
Stadträtin Elisabeth Werlberger	ÖVP	
Gemeinderat Walter Altmann	ÖVP	
Gemeinderat Hubert Aufschneider	ÖVP	
Gemeinderat Andreas Deutsch	ÖVP	
Gemeinderat Sebastian Feiersinger, MA	ÖVP	
Gemeinderat Hubert Werlberger	ÖVP	
Stadtrat Christian Kovacevic	LHW	
Gemeinderat Ing. Emil Dander	LHW	
Gemeinderat Dr. Herbert Pertl	LHW	
Gemeinderätin Mag. Gabriele Madersbacher	LHW	
2. Bürgermeister-Stellv. Roland Ponholzer, MBA	WFW	
Gemeinderätin Astrid Rieser	WFW	
Gemeinderat Dr. Andreas Widschwenter	WFW	
Gottfried Schneider, BEd	WFW	in Vertretung von GR Kofler
Gemeinderätin Dipl.- Hdl. Iris Kahn	GRÜNE	
Gemeinderätin Mag. Özlem Harmanci	GRÜNE	
Gemeinderat Dr. Richard Linser	MFG	
Gemeinderat Christopher Lentsch	FWL	

Stadtamt

Mag. Philipp Ostermann-Binder	Stadtamtsdirektor
Dr. Johann Peter Egerbacher	Leiter Rechtsabteilung
Mag. Walter Hohenauer	Leiter Abt. Finanzen & Controlling
Ing. Melanie Partoll	Leiterin Stadtbauamt

Schriftführerin

Anita Schipflinger

Abwesend sind:

Stimmberechtigte Personen

Gemeinderätin Patricia Kofler	WFW	entschuldigt
-------------------------------	-----	--------------

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung

- 1.1. Absetzung Antrag auf Vertragsübertragung der offenen Verbindlichkeiten der Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG gegenüber der Hypo Tirol Bank"
- 1.2. Anfrage Bgm-Stellv. Ponholzer, Behandlung Antrag WFW, Bereitstellung von sämtlichen Unterlagen zur Gründung der WERGEL AG
- 1.3. Neuaufnahme Dringlichkeitsantrag WFW, Tiefenprüfung der Wergel AG, Stadtholding Wörgl GmbH und Stadtwerke Wörgl GmbH
2. Protokollgenehmigung zur 05. GR-Sitzung vom 07.07.2022
3. Angelegenheiten des Bürgermeisters
 - 3.1. Berichte des Bürgermeisters
 - 3.2. Antrag auf Vertragsübertragung der offenen Verbindlichkeiten der Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG gegenüber der Hypo Tirol Bank
 - 3.3. Gemeinschaftsantrag ÖVP, Grüne und MFG, Erweiterung des Stadtrates in Personalangelegenheiten
 - 3.4. Antrag Teilnahme am Audit "familienfreundliche Gemeinde"
4. Angelegenheiten der Rechtsabteilung
 - 4.1. Antrag auf Änderung der ortspolizeilichen Verordnung vom 01.07.2021
 - 4.2. Antrag - Verordnung über die Erklärung der Gste 258/27 und 258/60 KG Wörgl-Kufstein zur Gemeindestraße
 - 4.3. Antrag - Verordnung über die Erklärung der Gste 704/7 und 704/8 KG Wörgl-Kufstein zur Gemeindestraße
5. Angelegenheiten der Abt. Finanzen und Controlling
 - 5.1. Antrag Verordnung Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung
6. Angelegenheiten des Ausschusses für Bau und Raumordnung
 - 6.1. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gste. 703/4, 703/3, 704/5 und 704/6 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Weiler Haus
 - 6.2. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 704/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Weiler Haus
 - 6.3. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich des Gst. 273/30 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Josef Loinger-Straße
 - 6.4. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich des Gst. 273/30 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Josef Loinger-Straße
 - 6.5. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich des Gst. 70/16 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Josef und Georg Rainer-Straße
 - 6.6. Antrag Änderung Bebauungsplan im Bereich des Gst. 222/3 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Lattellaplatz
 - 6.7. Antrag Änderung Bebauungsplan und Erlassung/Änderung Ergänzender Bebauungsplan im Bereich des Gst. 185/8 und Teilflächen der Gste. 182/39, 182/23, 182/22 und 182/17 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Südtiroler Siedlung BA 2
7. Angelegenheiten des Ausschusses für Verkehr und Sicherheit
 - 7.1. Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Prüfung einer Begegnungszone im nördlichen Teil der Bahnhofstraße
 - 7.2. Antrag Einsatz der Stadtpolizei für den Streifendienst im Stadtgebiet Wörgl

- 7.3. Antrag FWL, Demontage 'Mitfahrbankerl'
- 8. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 8.1. Antrag WFW auf Aushändigung der Einbringungs- und Abtretungsverträge vom 11.02./18.02. und 19.02.2022
- 8.2. Bericht GR-Ersatz Schneider, Pflichtschulen
- 8.3. Antrag WFW, Budgetierung für Nestgruppe, finanzielle Ausbildungsunterstützung für Tageseltern und Babysitterdienste
- 8.4. Antrag Grüne, Anbringung von Zusatzschildern lt. 33. StVO-Novelle (Radverkehr)
- 8.5. Gemeinschaftsantrag Grüne, MFG, ÖVP zur Prüfung der City Bus Erschließung im Bereich Gewerbepark
- 8.6. Anfrage Bgm-Stellv. Ponholzer, Miete Alpenverein und Diakonie
- 8.7. Anfrage WFW, Gemeinde-Krisenmanagement
- 8.8. Anfrage WFW zu Funktionsträgern, etwaige Unvereinbarkeiten und Honorierungen der Wergel AG bzw. Stadtholding Wörgl GmbH
- 8.9. Bgm Riedhart, Beantwortung offener Brief GR Mag. Madersbacher
- 8.10. Anfrage Bgm-Stellv. Ponholzer, Geschäftsordnung
- 8.11. Anfrage Bgm-Stellv. Ponholzer, Arbeitsübereinkommen Grüne / MFG / ÖVP
- 8.12. Anfrage GR Rieser, Transport Mittagstisch
- 8.13. Anfrage GR Kahn, Bahnhof Bruckhäusl Gefahrenstelle durch uneinsehbare Mauer
- 8.14. Anfrage StR Embacher, Mitgliedsbeitrag SV Wörgl
- 8.15. Bericht Bgm Riedhart, Anfrage FWL zu div. Themen

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

Diskussion:

Für die heutige Sitzung ist Frau GRⁱⁿ Patricia Kofler entschuldigt. Sie wird von Herrn Gemeinderatsersatzmitglied Gottfried Schneider vertreten. Herr Schneider ist bereits angelobtes Gemeinderatsersatzmitglied.

1.1. Absetzung Antrag auf Vertragsübertragung der offenen Verbindlichkeiten der Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG gegenüber der Hypo Tirol Bank"

Diskussion:

Auf Wunsch des Stadtrates ersucht der Vorsitzende um Absetzung des TOP "Antrag auf Vertragsübertragung der offenen Verbindlichkeiten der Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG gegenüber der Hypo Tirol Bank".

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Absetzung des Antrages auf Vertragsübertragung der offenen Verbindlichkeiten der Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG gegenüber der Hypo Tirol Bank" von Tagesordnung.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1.2. Anfrage Bgm-Stellv. Ponholzer, Behandlung Antrag WFW, Bereitstellung von sämtlichen Unterlagen zur Gründung der WERGEL AG

Diskussion:

Bgm-Stellv. Ponholzer zitiert aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 07.07.2022, in dem darauf verwiesen wird, dass der von seiner Fraktion eingebrachte Antrag zur Bereitstellung sämtlicher Unterlagen zur Gründung der WERGEL AG bis zur Herbst-Gemeinderatssitzung zurückgestellt wird. Er erkundigt sich, weshalb der Antrag nicht auf die Tagesordnung zur heutigen Sitzung aufgenommen wurde.

Lt. dem Bürgermeister erfolgt eine Behandlung aller offenen Fraktionsanträge im Dezember-Gemeinderat.

zur Kenntnis genommen

1.3. Neuaufnahme Dringlichkeitsantrag WFW, Tiefenprüfung der Wergel AG, Stadtholding Wörgl GmbH und Stadtwerke Wörgl GmbH

Diskussion:

Bgm-Stellv. Ponholzer ersucht im Namen seiner Fraktion um Aufnahme des „Dringlichkeitsantrag WFW, Veranlassung einer Due Diligence (=Tiefenprüfung) der Wergel AG und der Stadtholding Wörgl GmbH sowie der Stadtwerke Wörgl GmbH“ auf die Tagesordnung.

In Folge lässt der Bürgermeister über die Zuerkennung der Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag WFW, Veranlassung einer Due Diligence (=Tiefenprüfung) der Wergel AG und der Stadtholding Wörgl GmbH sowie der Stadtwerke Wörgl GmbH“ die Dringlichkeit zu zuerkennen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 13 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Protokollgenehmigung zur 05. GR-Sitzung vom 07.07.2022

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll zur 5. Sitzung des Gemeinderates vom 07.07.2022 zu genehmigen.

ungeändert beschlossen Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Angelegenheiten des Bürgermeisters

3.1. Berichte des Bürgermeisters

Diskussion:

Zu nachstehenden Punkten berichtet der Bürgermeister:

Energiegutscheine

Sowohl die Energiegutscheine als auch die Fördermöglichkeiten über den Energiefonds wurden bereits intensiv angenommen. Die Gutscheine sollen möglichst bis Mitte Oktober im Stadtamt abgegeben werden. Bis jetzt haben ca. 2.000 Personen die Möglichkeit genutzt.

Stadtfest

Das Wörgler Stadtfest wurde großartig angenommen und somit die Erwartungen weit übertroffen. Man merkte, wie sehr die Menschen nach den schwierigen Corona-Monaten sich wieder auf dieses Fest gefreut haben.

Wörgl als Standort der Johannes-Kepler-Universität Linz

Mit der Johannes-Kepler-Universität Linz konnte eine Kooperationsvereinbarung eingegangen werden. Wörgl ist dadurch erstmals ein offizieller Hochschulstandort. Die JKU Linz hat seit Oktober eine offizielle Expositur im Stadtamt. Studierende aus ganz Österreich können im Stadtamt schriftliche Prüfungen im Studiengang der Rechtswissenschaften ablegen und dadurch sehr flexibel auch nebenberuflich studieren. Seit 01.10. finden fast täglich Fachprüfungen statt. Details zum Studium findet man unter www.linzer.rechtsstudien.at. Es wird daran gearbeitet, zukünftig auch die universitäre Lehre in Wörgl anzusiedeln.

Kindergarten / Schulen

Diverse Kindergärten wurden über die Sommermonate baulich adaptiert. Im Kindergarten Mitterhoferweg wurde zum Beispiel die längst nötigen Maßnahmen am Balkon und der Terrasse umsetzen und auch die Außenflächen attraktiviert.

In der Mittelschule wurden in Zusammenarbeit mit der Schulleitung wichtige Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, um die Qualität zu verbessern.

Bäder-Gutscheine

Es wurden Bäder-Gutscheine im Gesamtwert von € 200.000,00 an die Wörgler BürgerInnen ausgegeben. Mit Stand 06.10.2022 wurden im Wert von € 32.500,00 Gutscheine inkl. Saisonkarten eingelöst.

zur Kenntnis genommen

3.2. Antrag auf Vertragsübertragung der offenen Verbindlichkeiten der Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG gegenüber der Hypo Tirol Bank

von TO abgesetzt

3.3. Gemeinschaftsantrag ÖVP, Grüne und MFG, Erweiterung des Stadtrates in Personalangelegenheiten

Sachverhalt:

Der Stadtrat ist durch Gemeindeverordnung aus Effizienzgründen mit den Angelegenheiten des städtischen Personals befasst. Da im Stadtrat, so wie auch in den Gemeinderatsausschüssen, die Fraktionen der Wörgler Grünen und der MFG sowie der FWL regulär nicht vertreten sind, beantragen die Listen Wörgl bewegen – Team Michael Riedhart, die Wörgler Grünen sowie die MFG den Stadtrat im Personalteil um die nicht vertretenden Fraktionen zu erweitern, sodass die Wörgler Grünen, die MFG sowie die FWL, jeweils vertreten durch ihren Fraktionsführer/ihre Fraktionsführerin, mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen können. Dies erhöht die Transparenz und Abstimmungsmöglichkeiten hinsichtlich des städtischen Personals.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Fraktionsführer*in der Wörgler Grünen, MFG und FWL werden zukünftig als beratende Mitglieder in den Personalstadtrat eingeladen.

Diskussion:

Lt. Bgm-Stellv. Ponholzer wird seine Fraktion diesem Antrag zustimmen. Er verweist auf einen von seiner Fraktion eingebrachten Antrag auf Installierung eines Personalausschusses. Der wesentliche Unterschied seines Antrages zum Vorliegenden sei, die Besetzung des Gremiums mit allen Fraktionen und Ausstattung aller Mitglieder mit einem Stimmrecht.

Der Vorsitzend informiert über die rechtliche Prüfung des WFW-Antrages. Lt. TGO sei dieser allerdings nicht umsetzbar, da die Ausschusszusammensetzung sich nach dem Mehrheitsverhältnis richtet und somit die kleinen Fraktionen leer ausgehen.

Für StR Kovacevic wäre die Einrichtung eines Personalausschusses und die einhergehende Diskussion dazu begrüßenswert gewesen.

Von StADir. Ostermann-Binder wird auf die im Gemeinderat beschlossene Übertragung mittels Verordnung von Personalagenden an den Stadtrat verwiesen. Die Erweiterung des Personalstadtrates kommt seiner Ansicht nach einem Personalausschuss sehr nahe.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Fraktionsführer*in der Wörgler Grünen, MFG und FWL werden zukünftig als beratende Mitglieder in den Personalstadtrat eingeladen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3.4. Antrag Teilnahme am Audit "familienfreundlichegemeinde"

Sachverhalt:

Das Audit „familienfreundlichegemeinde“ ist ein kommunalpolitischer Prozess, der es den teilnehmenden Gemeinden ermöglicht, ihre Familien- u. Kinderfreundlichkeit unter Einbindung aller Generationen bedarfsgerecht, systematisch u. nachhaltig weiterzuentwickeln. Der Prozess soll im Jahr 2023 beginnen und maximal 9 Monate dauern.

Ziel des Projektes „famlienfreundlichegemeinde“ ist, das Leben für alle in Wörgl lebenden Generationen zu verbessern.

Nach Feststellung des IST-Zustandes soll unter Einbindung aller Generationen die Umsetzung familienfreundlicher Gemeinden gefördert werden, um den SOLL-Zustand zu erreichen. Neben einer Steigerung der Lebensqualität kann dadurch auch die Standortattraktivität der Gemeinde gefördert werden.

Die im Zuge der Umsetzung des Projektes „familienfreundlichegemeinde“ anfallenden Kosten können dzt. nicht abgeschätzt werden, da sie von den einzelnen durchzuführenden Maßnahmen abhängen. Sie können erst nach Konkretisierung des jeweiligen Projektes bekannt ermittelt werden.

Die Kosten für das Audit setzen sich aus den Begutachtungstagen €875,00 (Netto €1.750,00, von denen 50% der Kosten übernommen werden), der USt. € 175,00 und den Reisekosten € 200,00 (geschätzt) der Mitarbeiter von „familienfreundlichegemeinde“. Zudem sollte für die Workshops eine Verpflegung (€200,00 geschätzt) gestellt werden. Zusammen würden Kosten in Höhe von ca. €1.500,00 anfallen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
----------------------	-------------------------	------------------------------------

Ca. € 1.500,00 (für das Jahr 2023)	-	2023 wird erst budgetiert
---------------------------------------	---	---------------------------

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (23.09.2022):

1/512-7299 (familienfreundliche Gemeinde):

Bei positiver Abstimmung werden die entsprechenden Mittel in das Budget 2023 aufgenommen.
RR

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt für 2023 die Teilnahme der Stadt Wörgl am Audit „familienfreundliche Gemeinde“.

Diskussion:

GR Lentsch sieht keine Notwendigkeit für ein neuerliches Audit. Er vertritt vielmehr die Ansicht, man wisse selbst am besten, welche Maßnahmen für Wörgl wichtig sind, um als familienfreundlich zu gelten. Er wird dem Antrag daher nicht zustimmen.

Für StR Kovacevic ist Wörgl auch ohne Zertifizierung eine familienfreundliche Gemeinde. Er weist auf die vielen bereits umgesetzten Maßnahmen aus den Bereichen Familie, Soziales, Sport usw., die auch ohne Zertifikat weiterhin aufrecht sind. Er erkundigt sich, weshalb man nun wieder bei Null startet und nicht eine Rezertifizierung in Betracht zieht.

Bgm-Stellv. Kaya sieht in der Teilnahme am Audit einen Beteiligungsprozess, in dem auch bereits umgesetzte Maßnahmen nochmals näher durchleuchtet werden.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt für 2023 die Teilnahme der Stadt Wörgl am Audit „familienfreundliche Gemeinde“.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Angelegenheiten der Rechtsabteilung

4.1. Antrag auf Änderung der ortspolizeilichen Verordnung vom 01.07.2021

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung vom 01.07.2021 wurde eine neue ortspolizeiliche Verordnung erlassen. Unter § 1 Z 6 wurden die Öffnungszeiten von Parkanlagen und Spielplätzen geregelt und ein Verstoß gegen diese unter Strafe gestellt. Diese Öffnungszeitenregelung im Zeitraum von 01.04. bis 31.10. täglich von 07.00 – 22.00 Uhr sowie im Zeitraum von 01.11. bis 31.03. von 07.00 – 18.00 Uhr war für alle öffentlichen Parkanlagen und Spielplätze gleichermaßen gültig.

Beim „Fischerfeld“ haben sich immer wieder Probleme mit Nachbarn bezüglich Ruhestörungen ergeben, weshalb man hier die Öffnungszeiten ganzjährig auf 08.00 – 19.00 Uhr eingeschränkt hat. Das entsprechende Hinweisschild wurde bereits angebracht. Je nach Örtlichkeit sollten daher die Öffnungszeiten der Parkanlagen und Spielplätze individuell bestimmt werden können und diese durch entsprechende Beschilderung ausgewiesen werden.

Aus diesem Grund wäre der Verordnungstext zu adaptieren und sollte somit § 1 Z 6 der ortspolizeilichen Verordnung vom 01.07.2021 lauten wie folgt:

„Die Öffnungszeiten der Parkanlagen und Spielplätze sind individuell geregelt und ergeben sich aus den jeweiligen Hinweisschildern, welche vor Ort angebracht sind. Ein Verstoß

gegen die Öffnungszeiten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 6 dieser Verordnung zu ahnden.“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt eine Änderung der ortspolizeilichen Verordnung vom 01.07.2021 unter § 1 Z 6, sodass der neue Verordnungstext zu lauten hat wie folgt:

„Die Öffnungszeiten der Parkanlagen und Spielplätze sind individuell geregelt und ergeben sich aus den jeweiligen Hinweisschildern, welche vor Ort angebracht sind. Ein Verstoß gegen die Öffnungszeiten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 6 dieser Verordnung zu ahnden.“

Diskussion:

Im Zuge der ausführlichen Diskussion kommen Themen, wie flexible ortsbezogene Öffnungszeiten der Spielplätze, Anrainerrechte und etwaige Kontrollen durch die Stadtpolizei zur Sprache. Zudem wird die Frage aufgeworfen, in welche Gremiumszuständigkeit die Beratung zu den Öffnungszeiten der Parkanlagen und Spielplätze fällt. Lt. dem Vorsitzenden soll künftig der Ausschuss für Jugend, Familie, Frauen und Integration diesbezüglich beraten.

Seitens StR Kovacevic wird vorgeschlagen die gegenständliche Verordnung, um die Gremiums-zuständigkeit zu ergänzen. Lt. Dr. Egerbacher ist dies rechtlich nicht möglich, allerdings könnte hierfür ein eigener Beschluss gefasst werden.

In Folge lässt der Bürgermeister über nachstehenden Beschluss abstimmen: *„Der Gemeinderat beschließt den Ausschuss für Integration, Familie, Frauen und Jugendliche künftig mit der Beratung zu den Öffnungszeiten für Parkanlagen und Spielplätzen zu betrauen.“*

1. Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Ausschuss für Integration, Familie, Frauen und Jugendliche künftig mit der Beratung zu den Öffnungszeiten für Parkanlagen und Spielplätzen zu betrauen.

Abstimmung

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt eine Änderung der ortspolizeilichen Verordnung vom 01.07.2021 unter § 1 Z 6, sodass der neue Verordnungstext zu lauten hat wie folgt: *„Die Öffnungszeiten der Parkanlagen und Spielplätze sind individuell geregelt und ergeben sich aus den jeweiligen Hinweisschildern, welche vor Ort angebracht sind. Ein Verstoß gegen die Öffnungszeiten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 6 dieser Verordnung zu ahnden.“*

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4.2. Antrag - Verordnung über die Erklärung der Gste 258/27 und 258/60 KG Wörgl-Kufstein zur Gemeindestraße

Sachverhalt:

Das Trennstück 1 des Gst 258/27 KG Wörgl-Kufstein im Gesamtausmaß von 93 m² wird vom Eigentümer unentgeltlich an die Stadtgemeinde Wörgl abgetreten. Das Trennstück 2 des Gst 258/60 KG Wörgl-Kufstein wird innerhalb der EZ 189 (öffentliches Gut) übertragen. Beide Teilflächen sind noch nicht als Gemeindestraße gewidmet.

Um nunmehr auch die Übertragung in das öffentliche Gut nach den §§ 15 LiegTeilG durchführen zu können, ist eine Widmung dieser Grundstücke als Gemeindestraße erforderlich.

Die betroffenen Grundflächen sind im beiliegenden Lageplan der Trigonos Wörgl ZT-GmbH zu GZ 608/2022GT vom 09.08.2022 gelb markiert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

Die Trennstücke 1 und 2 aus den Gste 258/27 und 258/60 vorkommend in EZ 773 und EZ 189 KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.

Die betroffenen Grundstücksflächen sind im beiliegenden Lageplan der Trigonos Wörgl ZT-GmbH zu GZ 608/2022GT vom 09.08.2022 – welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt – gelb markiert.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

Die Trennstücke 1 und 2 aus den Gste 258/27 und 258/60 vorkommend in EZ 773 und EZ 189 KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.

Die betroffenen Grundstücksflächen sind im beiliegenden Lageplan der Trigonos Wörgl ZT-GmbH zu GZ 608/2022GT vom 09.08.2022 – welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt – gelb markiert.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4.3. Antrag - Verordnung über die Erklärung der Gste 704/7 und 704/8 KG Wörgl-Kufstein zur Gemeindestraße

Sachverhalt:

Die Gste 704/7 und 704/8 KG Wörgl-Kufstein im Gesamtausmaß von 80 m² werden vom Eigentümer an die Stadtgemeinde Wörgl abgetreten.

Um nunmehr auch die Übertragung in das öffentliche Gut nach den §§ 15 LiegTeilG durchführen zu können, ist eine Widmung dieser Grundstücke als Gemeindestraße erforderlich.

Die betroffenen Grundflächen werden im beiliegenden Lageplan der Stadtgemeinde Wörgl rot schraffiert dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

Die Gste 704/7 und 704/8 vorkommend in EZ 90030 KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.

Die betroffenen Grundstücksflächen sind im beiliegenden Lageplan der Stadtgemeinde Wörgl – welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt – rot schraffiert dargestellt.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

Die Gste 704/7 und 704/8 vorkommend in EZ 90030 KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.

Die betroffenen Grundstücksflächen sind im beiliegenden Lageplan der Stadtgemeinde Wörgl – welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt – rot schraffiert dargestellt.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten der Abt. Finanzen und Controlling

5.1. Antrag Verordnung Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5% verändert hat, lag die Voraussetzung die Anpassung der Hektarsätze vor. Daher wurde am 6. September 2022 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitlichen Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 59/2022 kundgemacht.

Öffentliche Kundmachung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 6.10.2022
über die Festsetzung der Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Stadtgemeinde Wörgl erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung zur Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung zur Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Angelegenheiten des Ausschusses für Bau und Raumordnung

6.1. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gste. 703/4, 703/3, 704/5 und 704/6 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Weiler Haus

Sachverhalt:

Mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt die Umsetzung der Planungsziele des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl, wonach für diesen Bereich ein baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend Wohnnutzung festgelegt ist.

Insgesamt sollen in diesem Bereich 4 Bauplätze für die Bebauung mit Einfamilienhäusern geschaffen werden. Die Grundstücke sind zur Deckung des Wohnbedarfs der Geschwister des Grundeigentümers sowie zur Veräußerung vorgesehen.

Die bereits im Bestand vorliegenden Bauplatzgrößen gewährleisten eine bodensparende Bebauung. Zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung ist zeitgleich mit der Flächenwidmung die Erlassung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

Die im Rahmen der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festgehaltenen Vorgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des Naturschutzes werden bereits durch die vorliegende Grundteilung gewährleistet. Die gegenständliche Planung bedingt kein weiteres Heranrücken an das Geschiebeauffangbecken. Die Zufahrt zum Geschiebeauffangbecken ist ebenso durch die vorliegende Grundteilung sowie ergänzende privatrechtliche Vereinbarung zur Einräumung eines Dienstbarkeitsrechtes sichergestellt.

Die Verkehrserschließung erfolgt über die jeweils anschließend verlaufenden Straßenanlagen im öffentlichen Gut. Für die östlich des Hauserbach liegenden Bauplätze ist die Errichtung eines Wegservituts ausgehend von der Straßenanlage im öffentlichen Gut vorgesehen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.09.2022

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.08.2022/09.09.2022

Wildbach- und Lawinenverbauung Stellungnahme vom 31.08.2022

Stellungnahme FC:

1/030-7289 – Bedeckung ausreichend vorhanden.
FC/hw 6.9.2022

Beschlussvorschlag (07gr061022):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 09.09.2022, Zahl 531-2022-00004 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/5, 704/6 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung**Grundstück 703/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 493 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: WLV: Gebäude sind so zu planen und auszuführen, dass keine Wässer in diese einströmen können. Auf der orografisch rechten Seite ist mit Wasseranströmhöhen von 40 – 50 cm zu rechnen; auf der orografisch linken Seite wird eine Wasseranströmhöhe inkl. Geschiebe von rund 30 cm angenommen.

weitere Grundstück 703/4 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 515 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: WLV: Gebäude sind so zu planen und auszuführen, dass keine Wässer in diese einströmen können. Auf der orografisch rechten Seite ist mit Wasseranströmhöhen von 40 – 50 cm zu rechnen; auf der orografisch linken Seite wird eine Wasseranströmhöhe inkl. Geschiebe von rund 30 cm angenommen.

weitere Grundstück 704/5 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 438 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: WLV: Gebäude sind so zu planen und auszuführen, dass keine Wässer in diese einströmen können. Auf der orografisch rechten Seite ist mit Wasseranströmhöhen von 40 – 50 cm zu rechnen; auf der orografisch linken Seite wird eine Wasseranströmhöhe inkl. Geschiebe von rund 30 cm angenommen.

weitere Grundstück 704/6 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 447 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: WLV: Gebäude sind so zu planen und

auszuführen, dass keine Wässer in diese einströmen können. Auf der orografisch rechten Seite ist mit Wasseranströmhöhen von 40 – 50 cm zu rechnen; auf der orografisch linken Seite wird eine Wasseranströmhöhe inkl. Geschiebe von rund 30 cm angenommen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Keine Diskussion

Zur Abstimmung ist GRⁱⁿ Rieser im Sitzungszimmer nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 09.09.2022, Zahl 531-2022-00004 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/5, 704/6 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 703/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 493 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: WL: Gebäude sind so zu planen und auszuführen, dass keine Wässer in diese einströmen können. Auf der orografisch rechten Seite ist mit Wasseranströmhöhen von 40 – 50 cm zu rechnen; auf der orografisch linken Seite wird eine Wasseranströmhöhe inkl. Geschiebe von rund 30 cm angenommen.

weitere Grundstück 703/4 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 515 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: WL: Gebäude sind so zu planen und auszuführen, dass keine Wässer in diese einströmen können. Auf der orografisch rechten Seite ist mit Wasseranströmhöhen von 40 – 50 cm zu rechnen; auf der orografisch linken Seite wird eine Wasseranströmhöhe inkl. Geschiebe von rund 30 cm angenommen.

weitere Grundstück 704/5 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 438 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: WL: Gebäude sind so zu planen und auszuführen, dass keine Wässer in diese einströmen können. Auf der orografisch rechten Seite ist mit Wasseranströmhöhen von 40 – 50 cm zu rechnen; auf der orografisch linken Seite wird eine Wasseranströmhöhe inkl. Geschiebe von rund 30 cm angenommen.

weitere Grundstück 704/6 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 447 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: WL: Gebäude sind so zu planen und auszuführen, dass keine Wässer in diese einströmen können. Auf der orografisch rechten Seite ist mit Wasseranströmhöhen von 40 – 50 cm zu rechnen; auf der orografisch linken Seite wird eine Wasseranströmhöhe inkl. Geschiebe von rund 30 cm angenommen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.2. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 704/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Weiler Haus

Sachverhalt:

Für die Grundstücke 703/3, 703/4, 704/5 und 704/6 KG 83020 Wörgl-Kufstein im Bereich Weiler Haus wird die Realisierung einer Wohnbebauung entsprechend der gemäß im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Planungsziele angestrebt. Zeitgleich mit der hierfür erforderlichen Umwidmung von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) soll zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung entsprechend der festgelegten Planungsziele im ÖRK ein Bebauungsplan erlassen werden. Das Planungsgebiet berücksichtigt damit auch das weitere, derzeit noch nicht für eine Baulandwidmung Wohngebiet vorgesehene Grundstück 704/3 sowie die erforderliche Zufahrt zum Geschiebebecken (Gst. 704/4) sowie Teilflächen der westlich an das Grundstück 704/3 anschließenden Grundstücke 704/8 bzw. .179/4, da hier Abtretungen an das öffentliche Gut vorgesehen sind.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.08.2022

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.08.2022

Stellungnahme FC:

1/030-7289 – Bedeckung ausreichend vorhanden
FC/hw 6.9.2022

Beschlussvorschlag (07gr061022):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 25.08.2022, Zahl BBPL_2022_Weiler_Haus_Gp703_3_ua im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 704/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Keine Diskussion**Beschluss mit Abstimmung:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 25.08.2022, Zahl BBPL_2022_Weiler_Haus_Gp703_3_ua im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 704/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.3. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich des Gst. 273/30 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Josef Loinger-Straße**Sachverhalt:**

Im Bereich der Gp 273/30 (Josef Loinger-Straße 3) ist der Abbruch des Bestandsgebäudes und die Errichtung eines Gebäudes mit einem Beherbergungsbetrieb mit 10 Apartments (max. 40 Betten) sowie zwei regulären Wohnungen für den Betriebsinhaber und dessen Eltern geplant. Die Gp 273/30 ist derzeit als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen.

Im Interesse der Stärkung des Tourismus möchte die Stadtgemeinde die vom Projektwerber angestrebte Nutzung ermöglichen und in Hinblick auf die zur Umsetzung des Vorhabens zugebilligte Dichteerhöhung raumordnungsrechtlich absichern.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Ergänzender Sachverhalt 04bau130922:

Der Planungsbereich befindet sich gem. den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungs-konzeptes zur Gänze innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches. Für den betreffenden Teilbereich ist eine vorwiegende Wohnnutzung festgelegt. Durch die geplante Ermöglichung eines Beherbergungsbetriebes mit max. 10 Appartements und max. 34 Gästebetten bleibt im gegenständlichen Siedlungsbereich die Wohnnutzung als überwiegende Nutzung erhalten. Ein Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist damit nicht gegeben.

Anlagen:

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GMBH vom 24.08.2022
 Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GMBH vom 24.08.2022

Stellungnahme FC (07.06.2022):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.
 RR

Beschlussvorschlag (07gr061022):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GMBH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 24.08.2022, Zahl 531-2022-00003 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Gst. 273/30 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 273/30 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 634 m² von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 634 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager- und Technikräume

sowie

EG, 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 634 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit max. 10 Appartements und max. 34 Betten

sowie

2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 454 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit max. 10 Appartements und max. 34 Betten

sowie

2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 180 m²

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

ab 3. OG (laut planlicher Darstellung) rund 634 m²

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

Diskussion:

Bgm-Stellv. Ponholzer informiert über eine Reihe von Anfragen, die zu diesem Projekt von Anrainern und Stakeholdern an ihn herangetragen wurden.

- Hat Bgm-Stellv. Kaya einen Zugang oder Kontakt zum Bauwerber?
- Hat das Bauprojekt irgend etwas mit der Moschee in der Brixentaler Straße zu tun?
- Kann vom Bürgermeister und von Bgm-Stellv. Kaya die Etablierung einer Koranschule oder einer ähnlichen Einrichtung im geplanten Objekt ausgeschlossen werden?

In Bezug auf die Fragen von Bgm-Stellv. Ponholzer erklärt der Vorsitzende, er als auch Bgm-Stellv. Kaya kennen den Bauwerber, mehr aber auch nicht. Es erfolgte auch keine Intervention durch Bgm-Stellv. Kaya im Sinne des Bauwerbers. Weiters könne er auf diesem Grundstück die Ansiedelung einer Koranschule ausschließen, da die nicht ordnungsgemäße Nutzung den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge hat.

Im Zuge der weiteren Diskussion meldet sich GR Widschwenter zu Wort und sieht das geplante Bauprojekt aufgrund seiner Größe und der Situierung im Wohngebiet für kritisch.

GR Dander bezieht sich auf die Festlegung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit vorwiegender Wohnnutzung in diesem Bereich. Er verweist auf die raumordnerische Stellungnahme bezüglich der Interessensabwägung. Obwohl in der Stellungnahme von keinem unververtretbaren Nutzungskonflikt und keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarn ausgegangen wird, sieht er diesen durch den geplanten Beherbergungsbetrieb im Siedlungsgebiet gegeben. Seiner Ansicht nach ist der vom Projektbetreiber angestrebte Beherbergungsbetrieb nicht die richtige Nutzung für diesen Bereich. Seinerseits wird eine reine Wohnraumnutzung in kleinerer Form präferiert.

Für GR Pertl ist die Höhenentwicklung nicht akzeptierbar und der Standort für einen Beherbergungsbetrieb nicht geeignet. Auch für GR Lentsch ist das geplante Gebäude zu groß und zu massiv. Zudem bezweifelt er die touristische Nutzung.

Bgm-Stellv. Ponholzer sieht seine Anfrage nicht als Angriff auf Bgm-Stellv. Kaya und weist dies auch mit Nachdruck zurück. Er wiederholt seine Anfrage hinsichtlich einer Verbindung zur Moschee in der Brixentaler Straße.

Der Vorsitzende verweist auf die Religionsfreiheit als Grundrecht der Demokratie und hofft, dass die Entscheidungsfindung nichts mit der religiösen Ausrichtung des Bauwerbers zu tun hat.

GRⁱⁿ Kahn zeigt sich verwundert über die Situierung eines solch großen Bauprojektes im doch recht kleinstrukturierten Wohngebiet. Zudem fehlt den Wörgler Grünen ein touristisches Nutzungskonzept.

GR Dander bezieht sich auf die erstellte Flächenanalyse der Stadtgemeinde und spricht sich dafür aus, diese den Mandatären näherzubringen. Für ihn ist der Bereich der J. Loinger-Straße bestes Wohngebiet und andere Bereiche der Stadt für einen Beherbergungsbetriebe viel geeigneter.

Auch für GRⁱⁿ Madersbacher ist die Baudichte zu groß und ein Beherbergungsbetrieb in diesem Bereich nicht sinnvoll. Im Sinne von „leistbarem Wohnen“ spricht sie sich für finanzierbare Wohnungen für junge Wörgler Bürger am Standort aus. Dazu informiert der Vorsitzende über bereits im Bau- und Raumordnungsausschuss thematisierte Projekte in den kommenden Jahren.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 273/30 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Josef Loinger-Straße ab.

geändert beschlossen

Ja 12 Nein 9 Enthaltung 0 Befangen 0

6.4. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich des Gst. 273/30 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Josef Loinger-Straße

Diskussion:

Da der vorhergehende Antrag auf Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich des Gst. 273/30 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Josef Loinger-Straße abgelehnt wurde, wird der gegenständliche Antrag vom Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt.

von TO abgesetzt

6.5. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich des Gst. 70/16 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Josef und Georg Rainer-Straße

Sachverhalt:

Das auf Gp 70/16 bestehende Wohngebäude soll abgetragen und durch einen 3geschossigen Neubau ersetzt werden. Um unter Berücksichtigung geplanter Ausbauten der angrenzenden Verkehrsflächen eine klare rechtliche Grundlage für das mit der Gemeinde grundsätzlich abgestimmte Vorhaben zu schaffen, wird in Orientierung am vorgelegten Projektenwurf ein Bebauungsplan für die gegenständliche Grundparzelle erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der gegenständlichen Grundparzelle bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Bebauungsplan Plan Alp ZT GmbH vom 9.8.2022

Erläuterungsbericht Plan Alp ZT GmbH vom 9.8.2022

Stellungnahme FC (01.09.2022):

1/030-7289 (einem. Beratungs- und Planungskosten):

Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.

RR

Beschlussvorschlag (07gr061022):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 9.8.2022, Zahl 509 im Bereich des Gst. 70/16 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Keine Diskussion

Zur Abstimmung ist GR Widschwenter im Sitzungszimmer nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 9.8.2022, Zahl 509 im Bereich des Gst. 70/16 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.6. Antrag Änderung Bebauungsplan im Bereich des Gst. 222/3 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Lattellaplatz

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.04.2021 soll eine planungsrechtliche Neubearbeitung der Gp 222/3 erfolgen. Die Verankerung der offenen Bauweise für das Betriebsareal ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich vertretbar. Zur Sicherstellung einer auch bei Verankerung der offenen Bauweise dem Umfeld und dem Landschaftsbild entsprechenden baulichen Weiterentwicklung des Betriebsareals sollen Bauhöhenfestlegungen ergänzt und ergänzende textliche Vorgaben zur Fassadengestaltung verankert werden. Insbesondere soll die mit der Stadtgemeinde abgestimmte und naturkundefachlichen Anforderungen (Vogelschutz) entsprechende Gestaltung der Fassaden des zusätzlich geplanten Hochregallagers (vgl. Entwurf Fassadengestaltung Hochregallager - Variante 5.3, Abb. 3) raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

Im Zuge der planungsrechtlichen Neubearbeitung werden die im betreffenden Bereich rechtskräftigen Bebauungspläne geändert.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der Gp 222/3 bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben. Die vorgesehene Änderung eines Bebauungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Bebauungsplan Plan Alp ZT GmbH vom 16.8.2022
 Erläuterungsbericht Plan Alp ZT GmbH vom 16.8.2022

Stellungnahme FC (01.09.2022):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten):
 Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.
 RR

Beschlussvorschlag (07qr061022):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 16.8.2022, Zahl 514 im Bereich des Gst. 222/3 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Keine Diskussion

Zur Abstimmung sind GRⁱⁿ Kahn und GR Widschwenter im Sitzungszimmer nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 16.8.2022, Zahl 514 im Bereich des Gst. 222/3 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.7. Antrag Änderung Bebauungsplan und Erlassung/Änderung Ergänzender Bebauungsplan im Bereich des Gst. 185/8 und Teilflächen der Gste. 182/39, 182/23, 182/22 und 182/17 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Südtiroler Siedlung BA 2

Sachverhalt:

Die Neugestaltung der Südtiroler Siedlung erfolgt auf Grundlage eines städtebaulichen Entwurfs der aufbauend auf dem Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes „Neubau Südtiroler Siedlung“ (2016/17) weiterentwickelt wurde. Zur Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung unter Berücksichtigung maßgeblicher Qualitätskriterien insbesondere in Bezug auf die geplanten abgestuften Bauhöhen in Zusammenhang mit der Neusituierung der Baukörper wurden mehrere Bebauungspläne und Ergänzende Bebauungspläne erlassen.

Für den Bereich des Bauabschnitts 2 sind der Bebauungsplan Südtiroler Siedlung Bauabschnitt 2 und 5 sowie der Ergänzende Bebauungsplan Südtiroler Siedlung Bauabschnitt 2 in Rechtskraft. Das nun vorliegende Projekt widerspricht im Bereich eines rd. 1 m breiten Streifens im Süden des im Nordosten situierten Baukörpers nicht den Festlegungen des Bebauungsplanes zur Bauhöhe. Weiters wird auf Wunsch der Stadtgemeinde das Höchstausmaß der Gebäudesituierung im Bereich des erdgeschossig vorgesehenen Quartierstreifs zur Flexibilisierung des Nutzungsspektrums ausgedehnt werden.

Um die raumordnungsrechtlichen Grundlagen für das mit der Stadtgemeinde abgestimmte Vorhaben zu schaffen, werden der Bebauungsplan und Ergänzende Bebauungsplan im Bereich des Bauabschnitts 2 (Gp 185/8 sowie Teilflächen der Gpn 182/39, 182/23, 182/22 und 182/17) in Hinblick auf die Bauhöhenfestlegungen und die Festlegungen betreffend des Höchstausmaßes der Gebäudesituierung geringfügig geändert. In Hinblick auf die geplante Bauplatzbildung wird ein bisher nicht vom Ergänzenden Bebauungsplan umfasster 2,0 m breiter Grundstreifen im Nordwesten in das Planungsgebiet aufgenommen und ohne Festlegung einer Gebäudesituierung hinsichtlich der Bauhöhenfestlegungen dem angrenzenden Festlegungsbereich zugeordnet.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben. Die vorgesehene Änderung eines Bebauungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Bebauungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 18.08.2022

Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 18.08.2022

Stellungnahme FC:

1/030-7289 Bedeckung ausreichend vorhanden

FC/hw 7.9.2022

Beschlussvorschlag (07gr061022):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Erlassung/Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes vom 18.08.2022, Zahl 515 im Bereich des Gst 185/8 und Teilflächen der Gste. 182/39, 182/23, 182/22 und 182/17 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und Erlassung/Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Auf Ersuchen von StR Kovacevic geht Stadtbaumeisterin Partoll auf die notwendigen Änderungen ein.

StR Kovacevic freut sich über die baldige Umsetzung dieses Projektes und erkundigt sich nach dem Fortschritt zu den weiteren Bauabschnitte 3, 4 und 5. Der Vorsitzende hofft auf eine Projektumsetzung durch die Neue Heimat in den nächsten Jahren. Er geht von einer zeitlichen Verzögerung von jeweils ca. einem Jahr aus.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Erlassung/Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes vom 18.08.2022, Zahl 515 im Bereich des Gst 185/8 und Teilflächen der Gste. 182/39, 182/23, 182/22 und 182/17 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und Erlassung/Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Angelegenheiten des Ausschusses für Verkehr und Sicherheit

7.1. Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Prüfung einer Begegnungszone im nördlichen Teil der Bahnhofstraße

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2021 wurde im nördlichen Teil der Bahnhofstraße eine Fußgängerzone verordnet. Diese Verordnung ist jedoch nicht in Kraft getreten, da die entsprechenden Maßnahmen nicht umgesetzt wurden und die Kundmachung durch Anbringung der Verkehrszeichen nicht erfolgte.

Anstelle der Fußgängerzone wird nunmehr beabsichtigt, im nördlichen Bereich der Bahnhofstraße – beginnend von der Fritz Atzl-Straße bis zum Angatherweg – eine Begegnungszone zu errichten. Die Begegnungszone wird als Straße definiert, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmt ist, und die als solche gekennzeichnet ist. Unter der Prämisse der gegenseitigen Rücksichtnahme dürfen die Fußgänger und Fahrzeuglenker die gesamte Fahrbahn benützen, wobei eine Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h eingehalten werden sollte.

Wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs dient, kann die Behörde (Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich) durch Verordnung eine Straße/einen Straßenabschnitt zur Begegnungszone erklären. Die Prüfung, ob die genannten Voraussetzungen gegeben sind, obliegt einem Verkehrsplaner. Es wäre daher nach der heutigen Beschlussfassung über die Prüfung einer Begegnungszone ein verkehrstechnisches Gutachten in Auftrag zu geben.

Das weitere Prozedere im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wäre dann die Stellungnahmen der Interessensvertretungen einzuholen. Die Beschlussfassung über die Verordnung einer Begegnungszone erfolgt sodann als letzter Schritt im Rahmen einer weiteren Gemeinderatssitzung. Sollte es zur Verordnung einer Begegnungszone kommen, wäre die Verordnung zur Fußgängerzone gleichzeitig aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung einer Begegnungszone im nördlichen Teil der Bahnhofstraße – beginnend von der Fritz Atzl-Straße bis zum Angatherweg.

Beschlussvorschlag (03vesi200922):

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Verordnung einer Begegnungszone im nördlichen Teil der Bahnhofstraße – beginnend von der Fritz Atzl-Straße bis zum Angatherweg.

Diskussion:

Im Zuge der ausführlichen Diskussion wird von Bgm-Stellv. Ponholzer auf den von seiner Fraktion eingebrachten Antrag zur Aufhebung der Verordnung Fußgängerzone verwiesen. Er informiert über die Einholung von zwei Rechtsmeinungen, die beide die Ansicht vertreten, die Verordnung zur Fußgängerzone müsse aufgehoben werden. Lt. StADir. Ostermann-Binder ist die Verordnung nicht in Kraft getreten und muss daher auch nicht aufgehoben werden.

Von GR Dander wird auf die Chronologie zur Projektplanung „Fußgängerzone“ und die verkehrstechnischen Auswirkungen auf die div. Seitenstraßen der Bahnhofstraße eingegangen und untermauert dies zum Teil mit Zahlen. Die Umsetzung der Begegnungszone sieht er als „verkehrspolitischen Rückschritt“. Er bezieht sich in seinen Ausführungen auf die erarbeitete Ganzheitliche Verkehrslösung der Stadt Wörgl. Er vertritt die Ansicht, um eine Entscheidung bzgl. Fußgängerzone oder Begegnungszone treffen zu können, müssen die Gemeinderatsmitglieder das Konzept zur Ganzheitlichen Verkehrslösung und die Standortanalyse der Stadtgemeinde kennen. Er ersucht diese den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Da man in der letzten GR-Periode die Mehrheit für die Umsetzung der Fußgängerzone gehabt hätte, bedauert GRⁱⁿ Kahn diese verpasste Chance. Politisch gesehen gibt es im jetzigen Gemeinderat keine Mehrheit für die Fußgängerzone, daher sieht sie im vorliegenden Vorschlag zur Begegnungszone zumindest eine Verbesserung zur derzeitigen Situation.

Für StR Kovacevic stellt sich die Frage nach den Kosten, da diese im Antrag mit „keine“ angeführt wurden. Er geht von Kosten für die neuerliche Planung und für das notwendige verkehrstechnische Gutachten zur Begegnungszone aus. Für ihn ist eine Begegnungszone keine Verbesserung zum Ist-Zustand. Er sieht in der Umsetzung der Fußgängerzone eine Schlüsselrolle zur Attraktivierung der Bahnhofstraße und der Stadt Wörgl.

Zu den Kosten verweist der Vorsitzende auf die heuer budgetierten Mittel. Die Kosten für den Umbau der Bahnhofstraße sind im Budget 2023 vorzusehen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Verordnung einer Begegnungszone im nördlichen Teil der Bahnhofstraße – beginnend von der Fritz Atzl-Straße bis zum Angatherweg.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 4 Enthaltung 0 Befangen 0

7.2. Antrag Einsatz der Stadtpolizei für den Streifendienst im Stadtgebiet Wörgl

Sachverhalt:

Die Stadtpolizei Wörgl hat bereits eine lange Tradition seit der Stadterhebung Wörgl. Waren anfangs nur zwei Polizisten vorgesehen, ist seither der Gemeindegewachkörper in personeller Ausstattung stetig gewachsen und weist mit heutigem Tag einen Personalstand von 9 Personen auf. Dabei sind drei Personen im Exekutivdienst in Vollzeit beschäftigt, vier Personen im Exekutivdienst sind Teilzeit beschäftigt im Ausmaß zwischen 50 % und 75%. Dazu ist noch eine Person in Vollzeitbeschäftigung für die Parkraumbewirtschaftung im Einsatz sowie eine Kanzleikraft im Innendienst mit Teilzeitbeschäftigung.

Die Regeldienstzeit für alle Exekutivorgane ist von 07:00 bis 19:00 festgelegt. Darüber hinaus gehende Arbeitszeiten sind als Überstunden abzugelten oder dem Gleitzeitguthaben anzurechnen.

Die bestehenden Dienstverträge sehen keine regelmäßigen Nachtdienste oder Sonn- und Feiertagsdienste vor.

Das Aufgabengebiet wurde bei gleichbleibendem Einsatzgebiet ständig erweitert und umfasst aktuell folgende Befugnisse:

Gemäß Bundesverfassung zugewiesene Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei, Verwaltungspolizei, Veranstaltungspolizei, Straßenpolizei, Marktpolizei, Fundbehörde, Angelegenheiten der Sittlichkeitspolizei.

Der Stadtpolizei obliegt daher die Kontrolle der ortspolizeilichen Verordnungen und des Landespolizeigesetzes.

Unter die ortspolizeilichen Verordnungen fällt somit die Müllabfuhr, Hundeleinenzwang, Taubenfütterungsverbot, Lärmschutzverordnung, Verunreinigungen, Parkanlagen und Spielplatzverordnung, Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen, Baulärmverordnung, Parkabgabenverordnung, Marktverordnung, Veranstaltungen, Verkehrsleitsystem und Überwachung, Verkehrspolizei, Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung, Baustelleneinrichtungen und generelle Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung.

Neben den örtlichen Aufgaben sind auch noch die gemäß Übertragungsverordnung nach dem Sicherheitspolizeigesetz nachfolgenden Aufgaben als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde zu übernehmen:

Nach dem Sicherheitspolizeigesetz:

- Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht
- Abwehr gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt durch Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden (bei Gefahr im Verzug).
Ausnahme davon: Identitätsfeststellung, Auflösung von Besetzungen, Wegweisung, Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen, Betreten und Durchsuchen von Grundstücken, Räumen von Fahrzeugen, Vorführung, Durchführung einer Anhaltung, Bewachung von Menschen und Sachen.
- Vorbeugender Schutz hilfloser Menschen oder gewahrsamsfreier Sachen.
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Zur Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben müssen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Für die Gestaltung des Dienstbetriebes gelten die allgemeinen Grundsätze einer auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedachten Verwaltung. Zu deren Gewährleistung sind daher die vorliegenden Gegebenheiten, die sich an den Erfordernissen der Zeit, der technischen Möglichkeiten und den Grundsätzen eines zeitgemäßen Managements orientieren, maßgeblich.

Die Komplexität des Exekutivdienstes und die Größe des Wachkörpers bedingen entsprechende Strukturen und bedarfsangepasste Aufgabenverteilungen.

Die Verrichtung des Exekutivdienstes ist die primäre Aufgabe des Wachkörpers Stadtpolizei. Dabei gilt der Grundsatz, mit den verfügbaren Kräften eine möglichst hohe Außendienstpräsenz zu erreichen und sie mit einem Minimum an Verwaltungsaufwand im Anlassfall gezielt einsetzen zu können. Exekutivdienst wird sowohl im Rahmen des Außen- als auch des Innendienstes geleistet. Die für den vorhersehbaren Bedarf erforderlichen Bediensteten sind so einzusetzen, dass sie entsprechend den Erfordernissen verwendet und im Bedarfsfall an jedem Ort des Gemeindebereiches innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes tätig werden können.

Bei der Verrichtung dieser Tätigkeiten ist soweit als möglich Sicherheitsdienst zu leisten. Dies gilt insbesondere für Dienstfahrten und Tätigkeiten, die einer Streifen- oder Überwachungstätigkeit ähnlich sind. Zur Überwachung der Sicherheitslage und als geeignete Präventivmaßnahmen ist für die Stadtpolizei der Streifendienst im Stadtgebiet vorgesehen. Der Streifendienst hat den Zweck, die auf den Bedarf abgestimmte Bestreifung des Überwachungsgebietes sicherzustellen, Anlässe für ein präventives Einschreiten bereits möglichst frühzeitig zu erkennen und selbsttätig die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, für die Bürger sichtbare Präsenz und unmittelbar ansprechbar zu sein sowie den Kontakt zur Bevölkerung aufrechtzuerhalten, im Bedarfsfall über Weisung oder Anzeige unverzüglich einzuschreiten.

Die Art und die Mittel, mit denen der Streifendienst verrichtet wird, richtet sich nach den personellen Gegebenheiten sowie der Zweckmäßigkeit.

Der für die Stadtpolizei vorgesehene Streifendienst im Rahmen einer sicherheitspolizeilichen Überwachung hat im inneren Stadtgebiet von Wörgl zu erfolgen. Eine Bestreifung der Bahnhofstraße und Vorplatz Bahnhof hat daher jedenfalls von einer Doppelstreife zu erfolgen und sollte nicht durch eine Einpersonestreife vorgenommen werden. Im Bedarfsfall ist bei höherem Gefahrenpotenzial, insbesondere in den Abendstunden außerhalb der regulären Dienstzeit, die Hilfe der Bundespolizei anzufordern. Durch eine erhöhte Präsenz im Streifendienst, insbesondere an ausgewählten Tagen in den Abendstunden, kann das Sicherheitsgefühl für die Bevölkerung verstärkt werden.

Durch die personelle Ausstattung, Dienstzeitregelung und bestehenden Dienstverträge kann eine tägliche Bestreifung des Stadtgebietes nicht gewährleistet werden. Es würde einerseits zu einer nicht vertretbaren Aufgabenverlagerung kommen und andererseits ist mit dem vorhandenen Personal eine tägliche Bestreifung auch zeitlich nicht machbar. Für den exekutiven Streifendienst stehen drei vollzeitbeschäftigte und drei teilzeitbeschäftigte Polizisten zur Verfügung. Sogar bei einer täglichen Bestreifung von 19:00 bis 22:00 Uhr wären zwei zusätzliche Polizisten mit besonderem Dienstvertrag notwendig.

Bei einer Orientierung an der Zweckmäßigkeit des Unterfangens ist auf Grund der gemeldeten Vorfälle und Anzeigen eine tägliche Bestreifung nicht gerechtfertigt. Bei Betrachtung und Würdigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung ist klar einer fallweisen Überwachung mit Präsenz in den Abendstunden der Vorzug zu geben.

So kann mit dem vorhandenen Personal unter Einhaltung der dienstrechtlichen Bestimmungen ein seriöser Streifendienst gewährleistet werden, der auch Schwerpunktkontrollen abdecken kann. Die technische Ausrüstung der Stadtpolizei ist auf dem neuesten Stand und für derartige Einsätze vorhanden und entspricht den Sicherheitsanforderungen für die Bediensteten. So ist die Stadtpolizei mit einem zweiten Dienstfahrzeug ausgestattet worden, für spezielle Einsätze wurden schusssichere Westen angeschafft und die Verkehrspolizei mit einem Radargerät der neuesten Generation ausgestattet.

Die sehr gute Vernetzung mit der Bundespolizei gewährleistet eine gute Zusammenarbeit und erhöht das Sicherheitsgefühl auch für die Stadtpolizei. Im Sinne einer zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung kann so der Sicherheitslevel für die Bevölkerung gehoben werden. Die Wahrnehmbarkeit der Stadtpolizei in der Bevölkerung wird erheblich gesteigert.

Es muss aber andererseits auch klar vermittelt werden, dass bei der Vielzahl an Aufgaben für die Stadtpolizei, die neben dem Streifendienst am Abend zu bewältigen sind, der zeitliche Rahmen für einen unregelmäßigen Streifendienst in den Abendstunden nicht überspannt werden kann, da die Abendstunden nur als Überstunden geleistet werden können, was aber eine erhebliche Kosteneinsparung gegenüber Neuanstellungen zur Folge hat.

Es wird daher ersucht, von der geforderten täglichen Bestreifung des inneren Bereiches der Stadt Abstand zu nehmen und die Variante mit einer unregelmäßigen fallweisen Bestreifung und Schwerpunktkontrollen zu beschließen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Ca. 4000 Euro/Monat		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (26.08.2022):

Gegebenenfalls ins Budget 2023 aufzunehmen.

RR

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den inneren Stadtbereich von Wörgl durch die Stadtpolizei mit einer unregelmäßigen fallweisen Bestreifung und Schwerpunktkontrollen in den Abendstunden überwachen zu lassen.

Diskussion:

Im Zuge der ausführlichen Diskussion wird die Finanzierung, die Ausstattung und die Dienstzeiten der Stadtpolizei thematisiert. Für die Fraktion WFW darf Sicherheit keine Frage des Geldes sein. Wichtig erscheint ihnen die Bestreifung durch die Stadtpolizei an den Wochenenden und in den Nachtstunden. Hier sollte eine Lösung gefunden werden.

GR Lentsch erachtet flexible Arbeitszeiten der Stadtpolizei bis 24.00 Uhr als notwendig. In Hinblick auf Neueinstellungen fordert er eine Dienstvertragsanpassung bzgl. der Arbeitszeiten. Zudem erkundigt er sich, ob Einschulungen auf das neue Sicherheitsequipment und Einsatz- und Schießtrainings für die MitarbeiterInnen vorgesehen sind.

Dazu hält StADir. Ostermann-Binder fest, alle MitarbeiterInnen kommen von der Bundespolizei und sind selbstverständlich entsprechend geschult und bilden sich laufend, analog den Vorgaben des BMI weiter. Die Stadtgemeinde als Dienstgeber hat ihren MitarbeiterInnen gegenüber eine Sorgfaltsverpflichtung. So wurde als eine der ersten Aufgaben des Bürgermeisters, die Evaluierung der Ausstattung der Stadtpolizei in Auftrag gegeben. Es wurden neue Dienstanweisungen an die Stadtpolizei erlassen, wie z.B. dass Streifengänge aus Sicherheitsgründen ausschließlich zu zweit durchgeführt werden müssen. Weiters wurden maßangefertigte Sicherheitswesten – wie sie in Verwendung bei der Bundespolizei sind – geordert. Zur Bestreifung in der Nacht hält er fest, dass die Dienststelle der Bundespolizei in Wörgl mit ca. 40 Planstellen eine der größten in Tirol ist. Und selbst hier besteht die Möglichkeit der Nachstreifen nur in geringem Ausmaß. Für ihn gilt zu überlegen, in welche Situationen die MitarbeiterInnen der Stadtpolizei bei einem Nachteinsatz – trotz guter Ausbildung - gebracht werden, da kaum ein Nachteinsatz ohne die Verstärkung der Funkstreife durchgeführt werden darf. Nochmals wird von ihm auf die Aufgaben der Stadtpolizei verwiesen und die daraus resultierenden Unterschiede zum Einsatzbereich der Bundespolizei. Die Finanzierung der Stadtpolizei ist seiner Ansicht nach nicht ausschlaggebend, sondern vielmehr, ob man die entsprechenden Mitarbeiter lukrieren kann. Abschließend hält StADir. Ostermann-Binder fest, der Beschlussvorschlag zur unregelmäßigen Bestreifungen mit Schwerpunktkontrollen in den Abendstunden und die einhergehenden Überstunden sind mit den MitarbeiterInnen abgesprochen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den inneren Stadtbereich von Wörgl durch die Stadtpolizei mit einer unregelmäßigen fallweisen Bestreifung und Schwerpunktkontrollen in den Abendstunden überwachen zu lassen.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

7.3. Antrag FWL, Demontage 'Mitfahrbankerl'**Sachverhalt:**

Nachfolgender Antrag wurde im Zuge der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2022 von der FWL eingebracht:

Die Freiheitliche Wörgler Liste stellt den Antrag, die Stadtgemeinde Wörgl möge aufgrund von erhöhter Verkehrsgefährdung umgehend das ‚Mitfahrbankerl‘ demontieren und so wieder die Verkehrssicherheit herstellen.

Detaillierte Ausführungen können der Anlage entnommen werden.

Beschlussvorschlag bei Sitzung (03vesi200922):

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Antrag der FWL abzuweisen.
Der Ausschuss für Verkehr und Sicherheit regt jedoch im Sinne der Verkehrssicherheit an, die Aufstellung des Mitfahrbankerls und der Bushaltestellenbank seitenverkehrt abzuändern. Dadurch würde sich die Einsehbarkeit als auch die Haltemöglichkeit für das Mitfahrbankerl verbessern.

Diskussion:

Für GR Pertl ist das Mitfahrbankerl nicht mehr zeitgemäß. Er spricht sich für die Demontage aus.

Bgm-Stellv. Ponholzer berichtet über die Beobachtung des Mitfahrbankerls durch seine Fraktion über mehrere Tage mit dem Ergebnis, dass es mehrmals zu Situationen kam, die nicht verkehrskonform waren. Für ihn stellt sich daher die Haftungsfrage.

Da die Nutzung des Angebotes auf freiwilliger Basis passiert, sieht der Leiter der Rechtsabteilung keine Haftung für die Stadtgemeinde gegeben.

Ergänzend dazu informiert GRⁱⁿ Kahn über die Anbringung eines Schildes, wo eine Haftung der Stadtgemeinde ausgeschlossen wird und auf die Nutzung ab 14 Jahren hingewiesen wird. Für sie haben die Nutzer des Mitfahrbankerl auch eine Eigenverantwortung.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Antrag der FWL abzuweisen.

Der Ausschuss für Verkehr und Sicherheit regt jedoch im Sinne der Verkehrssicherheit an, die Aufstellung des Mitfahrbankerls und der Bushaltestellenbank seitenverkehrt abzuändern. Dadurch würde sich die Einsehbarkeit als auch die Haltemöglichkeit für das Mitfahrbankerl verbessern.

ungeändert beschlossen

Ja 12 Nein 5 Enthaltung 4 Befangen 0

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

8.1. Antrag WFW auf Aushändigung der Einbringungs- und Abtretungsverträge vom 11.02./ 18.02. und 19.02.2022

Diskussion:

GR Widschwenter bringt im Namen seiner Fraktion den Antrag auf Aushändigung der Einbringungs- und Abtretungsverträge vom 11.02. / 18.02. und 19.02.2022 ein.

Vom Bürgermeister wird der Antrag zur Bearbeitung dem Stadtrat zugewiesen.

zur Kenntnis genommen

8.2. Bericht GR-Ersatz Schneider, Pflichtschulen

Diskussion:

GR-Ersatzmitglied Schneider meldet sich zu Wort und bedankt sich für die im Sommer durchgeführten Sanierungsmaßnahmen an den Schulen. Allerdings sieht er noch weiteren Handlungsbedarf und verweist hier im Speziellen auf die zwar hochwertigen, aber nicht geeigneten Schultische. Er bittet um Fortsetzung der bereits begonnenen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

zur Kenntnis genommen

8.3. Antrag WFW, Budgetierung für Nestgruppe, finanzielle Ausbildungsunterstützung für Tageseltern und Babysitterdienste

Diskussion:

Von GRⁱⁿ Rieser wird im Namen ihrer Fraktion der Antrag Budgetierung für Nestgruppe, finanzielle Ausbildungsunterstützung für Tageseltern und Babysitterdienste eingebracht.

Vom Bürgermeister wird der Antrag zur Bearbeitung dem Ausschuss für Jugend, Familie, Frauen und Integration zugewiesen.

zur Kenntnis genommen

8.4. Antrag Grüne, Anbringung von Zusatzschildern lt. 33. StVO-Novelle (Radverkehr)**Diskussion:**

Von GRⁱⁿ Kahn wird im Namen ihrer Fraktion der Antrag Anbringung von Zusatzschildern lt. 33 StVO-Novelle (Radverkehr) eingebracht.

Vom Bürgermeister wird der Antrag zur Bearbeitung dem Ausschuss für Verkehr und Sicherheit zugewiesen.

zur Kenntnis genommen

8.5. Gemeinschaftsantrag Grüne, MFG, ÖVP zur Prüfung der City Bus Erschließung im Bereich Gewerbepark**Diskussion:**

Von GR Aufschnaiter wird der Gemeinschaftsantrag der Grünen, MFG und ÖVP zur Prüfung der City Bus Erschließung im Bereich Gewerbepark eingebracht.

Vom Bürgermeister wird der Antrag zur Bearbeitung dem Ausschuss für Innovation, Nachhaltigkeit und öffentlichen Verkehr zugewiesen.

zur Kenntnis genommen

8.6. Anfrage Bgm-Stellv. Ponholzer, Miete Alpenverein und Diakonie**Diskussion:**

Bgm-Stellv. Ponholzer informiert über das Herantreten des Alpenvereins an ihn und die Übergabe von Unterlagen in Bezug auf in der Juni-Stadtratssitzung beschlossene Neu-Indexierung des Mietzinses für div. Vereine und Institutionen im Vereinshaus Fritz Atzl-Straße 9. Obwohl im Sachverhalt zum Stadtratsantrag festgehalten sei ... „ansonsten bleiben die bestehenden Mietverträge unverändert aufrecht“, wurde der Alpenverein im Juli über eine Mietzinshöhung von derzeit € 2,22 auf € 4,20 pro m² informiert. Wäre er über diese Vorgangsweise informiert gewesen, hätte er der Neu-Indexierung des Mietzinses nicht zugestimmt. Er erkundigt sich, ob es möglich ist, die bereits von ihm geleistete Unterschrift auf den neuen Mietverträgen mit dem Computerpool und der Diakonie zurückzuziehen.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass im genannten Objekt seit Jahren keine Mietzinsanpassung stattgefunden habe und es sich beim geltenden Mietzins immer noch um einen sehr moderaten Mietzins handelt.

Lt. StADir. Mag. Ostermann-Binder ist eine Zurückziehung einer geleisteten Unterschrift auf einem Vertrag nicht möglich. Seitens des Amtes wird man sich die Unterlagen zu den Verträgen nochmals anschauen.

zur Kenntnis genommen

8.7. Anfrage WFW, Gemeinde-Krisenmanagement

Diskussion:

Bgm-Stellv. Ponholzer verliest im Namen seiner Fraktion eine Anfrage zum Gemeinde-Krisenmanagement.

Die Fraktion „Wir für Wörgl. - Liste Roland Ponholzer“ fragt hiermit den Bürgermeister der Stadtgemeinde Wörgl, Herrn Michael Riedhart, ob und in welchem Umfang das Katastrophenschutzmanagement der Stadtgemeinde Wörgl tagt.

Als gesetzliche Grundlage dieses Katastrophenmanagements wurde das mit 09.02.2006 in Kraft getretene Tiroler Katastrophenmanagementgesetz (LGBl. Nr. 33/2006) durch den Landtag beschlossen. Das angeführte Landesgesetzblatt liegt dieser Anfrage bei.

Im Jahr 2011 wurde von der damaligen Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Wörgl, Frau Hedi Wechner, eine Gemeindecinsatzleitung im Zusammenhang mit dem Gemeinde- Krisenmanagement bestellt.

Mehreren Fraktionsmitgliedern von „Wir für Wörgl. - Liste Roland Ponholzer“ wurde berichtet, dass dieses Krisen- oder Katastrophenschutzmanagement-Gremium - mit Neubesetzung - bereits in regelmäßigen Abständen tagt und sogar Bürgermeister-Stellvertreter Roland Ponholzer MBA als, einer von zwei Stellvertretern für den Bürgermeister angeführt wird. Leider wurde uns bis zum heutigen Tage keinerlei Info über dieses Gemeinde-Krisenmanagement übermittelt. Laut weiteren Informationen aus der Bevölkerung soll es, angeblich, sogar eine eigene Presseabteilung für dieses sicherlich wichtige Gremium, geben. Pressemeldungen sucht man jedoch leider vergebens. Gerade in Krisenzeiten, wie wir diese unbestreitbar aktuell haben und in Zukunft weiter haben werden, wäre es wichtig, wenn die Öffentlichkeitsarbeit für die Bevölkerung professionell und informativ gestaltet wird.

Wir bitten daher den Bürgermeister, er möge uns mitteilen, ob, wann und in welchem Umfang das Katastrophenschutzmanagement der Stadtgemeinde Wörgl tagt und wie sich dieses Gremium zusammensetzt. Da der im Gemeinderat vom 07.07.2022 beschlossene Krisenstab vom Bürgermeister einfach, ohne weitere Begründung, nicht mehr einberufen wurde, wäre es sicherlich von höchster Priorität, dass man sich von politischer Seite dem Schutz und die Vorsorge für die Wörgler Bevölkerung kümmert.

Lt. dem Vorsitzenden erfolgt eine schriftliche Beantwortung der Anfrage.

zur Kenntnis genommen

8.8. Anfrage WFW zu Funktionsträgern, etwaige Unvereinbarkeiten und Honorierungen der Wergel AG bzw. Stadtholding Wörgl GmbH

Diskussion:

Von Bgm-Stellv. Ponholzer wird im Namen seiner Fraktion nachstehende Anfrage zu Funktionsträgern, etwaigen Unvereinbarkeiten und Honorierungen, der Wergel AG bzw. Stadtholding Wörgl GmbH an den Bürgermeister gestellt:

1. Erhielten oder erhalten die Vorstände und/oder Aufsichtsräte der Wergel AG irgendeine Art der Honorierung bzw. Entschädigung für ihre Funktion? Wenn ja, in welcher Höhe? Gibt es dazu vertragliche Vereinbarungen?
2. Erhalten die Geschäftsführer der Stadtholding Wörgl GmbH irgendeine Art der Honorierung bzw. Entschädigung für ihre Funktion? Wenn ja, in welcher Höhe? Gibt es dazu vertragliche Vereinbarungen?

3. Wurde rechtlich sichergestellt, dass diese Funktionskumulationen (Stadtamtsleiter, Leiter Finanzabteilung, Steuerberatungskanzleien, Rechtsanwaltskanzlei, AG-Vorstand, Holding-Geschäftsführer, Aufsichtsrat) zu keiner Unvereinbarkeit und/oder Compliance-Verfehlungen führen und kann der Bürgermeister Unvereinbarkeiten und Compliance-Verfehlungen bis dato und für die Zukunft ausschließen?

Lt. dem Vorsitzenden erfolgt eine schriftliche Beantwortung der Anfrage.

zur Kenntnis genommen

8.9. Bgm Riedhart, Beantwortung offener Brief GR Mag. Madersbacher

Diskussion:

Beantwortung Offener Brief

Frau Gemeinderätin Gabi Madersbacher hat seit der letzten Sitzung des Gemeinderates in ihrem Wahlkampf zwei offene Briefe veröffentlicht. Gabi Madersbacher hatten dazu bereits auch einen persönlichen Termin. Ich möchte zu den Briefen aber wie folgt Stellungnehmen:

- **Hinsichtlich deiner Fragen bezüglich meines Büros:**
Durch Pensionierungen und Neuanstellungen wurden im Amt zusätzliche weitere Möbel angeschafft. Es wurden dieselben Büromöbel wie im Bürgermeisterbüro neu angeschafft um ein Abteilungsleiterbüro auszustatten. Da im neu auszustattenden Mitarbeiterbüro ein Holztisch gewünscht war, wurden die Möbel zwischen den Büros getauscht. Die neue Farbe meines Tisches hat also mit einem internen Wechsel von Möbeln zu tun. Für Amtsausstattung wurden im Jahr 2022 bis heute 8.300 Euro ausgegeben, das Konto ist bedeckt und mit 56.000 Euro im Plus. Bereits in der letzten Periode haben wir mit dem Austausch des Teils 40 Jahre alten Mobiliars begonnen.
- **Hinsichtlich deiner Frage, warum manche Fraktionskollegen Mobiltelefone erhalten haben?**
Mobiltelefone erhalten jene Referentinnen, die in den Sozialbereichen im Austausch mit den Bürgerinnen stehen, um offizielle Amtsnummern und nicht ihre Privatnummern verwenden zu können. Es ist sicherlich verständlich, dass zum Beispiel Wohnungsansuchen oder Sozialfragen inklusiver der oftmals schriftlich übermittelten Fragen via SMS oder Whatsapp nicht auf privaten Geräten geführt werden sollten. Es wurden deshalb Standard-Geräte des Amtes angeschafft, die Geräte sind im Eigentum der Stadtgemeinde und kosten pro Stück ca. 480 Euro.
- **Hinsichtlich deiner Fragen zu Academia Vocalis und Stadtmagazin?**
Der Academia Vocalis wurde natürlich nicht untersagt, das Stadtmagazin zu nutzen, ich habe aber die Jahrelange Praxis eingestellt, dass die Academia Vocalis massenhaft Gratisinserate erhält. Die Academia hat alleine in den letzten zwei Perioden mehr als 130 Gratisinserate erhalten. Es handelt sich um eine zusätzliche verdeckte Förderung im Wert von über 25.000 Euro. Kein einziger anderer Verein in der Stadtgemeinde, nicht die Schützen oder auch nicht unsere Musikkapellen wurden in der letzten Periode so massiv mit öffentlichen Geldern versorgt, wie die Academia. Es ist dies für mich ein inakzeptabler Zustand. Es ist dies gegenüber allen anderen Kulturvereinen in der Stadtgemeinde unfair und vollkommen unverhältnismäßig. Welcher andere Kulturverein erhält von der Stadtgemeinde sonst jedes Jahr 30.000 Euro, und dies seit Jahrzehnten? Ein solches Übermaß im Vergleich zu den anderen Vereinen unterstütze ich nicht.
- **Hinsichtlich deiner Fragen zur Reise nach Rust?**
Ich habe in der Gemeinderatssitzung nach der Tagung bereits einen Bericht zur Tagung abgegeben und genau erklärt, was wir dort gemacht haben. Aufgrund dieses Treffens

konnten wir weitere Kontakte knüpfen und uns bereits neue Regionalschwimmbäder ansehen. Die Tagung hat drei Tage gedauert. Für die Stadtgemeinde sind Kosten in Höhe von 316 Euro pro Person angefallen, vier Personen waren vertreten. Die entsprechenden Buchungen wurden dem Obmann des Überprüfungsausschusses vorgelegt.

Am Tag zuvor haben wir in Strassburg bereits Kollegen des Verbandes getroffen. Die Reise war privat.

- **Hinsichtlich deiner Fragen zu Terminen beim Bürgermeister?**

Es ist sicherlich verständlich, dass damals, im ersten Monat im Amt als Bürgermeister, nicht jeder Termin sofort stattfinden kann. Es freut mich aber, dass wir uns inzwischen auch persönlich austauschen konnten.

- **Hinsichtlich deiner Fragen zu Überschreitungsbeschlüsse:**

Allen Maßnahmen, Überschreitungen und Projekten liegen Beschlüsse des Stadt- und Gemeinderates zu Grunde. Es ist sicherlich auch verständlich, dass ein veränderter Gemeinderat veränderte Schwerpunkte setzt.

GRⁱⁿ Madersbacher bedankt sich für die Beantwortung ihrer Anfrage, zeigt sich aber nicht zufrieden mit dieser.

zur Kenntnis genommen

8.10. Anfrage Bgm-Stellv. Ponholzer, Geschäftsordnung

Diskussion:

Bgm-Stellv. Ponholzer ersucht um Übermittlung der Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Wörgl an alle Gemeinderatsmitglieder.

zur Kenntnis genommen

8.11. Anfrage Bgm-Stellv. Ponholzer, Arbeitsübereinkommen Grüne / MFG / ÖVP

Diskussion:

In Bezug auf das Arbeitsübereinkommen zwischen den Grünen, der MFG und der ÖVP erkundigt sich Bgm-Stellv. Ponholzer, ob und wenn ja, wo dieses einsehbar sei bzw. dieses den Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt werden könne. Lt. dem Vorsitzenden erfolgt die Präsentation der Themen des Arbeitsübereinkommens der Reihe nach.

zur Kenntnis genommen

8.12. Anfrage GR Rieser, Transport Mittagstisch

Diskussion:

GRⁱⁿ Rieser bezieht sich auf ein Gespräch mit dem Verantwortlichen des Taxiunternehmens, welches derzeit den Essenstransport an die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen für die Stadtgemeinde durchführt. Da seitens des Taxiunternehmens die Vereinbarung für die Essenslieferung mit 31.12.2022 gekündigt wurde, ist Handlungsbedarf gegeben. GRⁱⁿ Rieser ruft in Erinnerung, dass ihrerseits bereits in der letzten GR-Periode die Anschaffung eines eigenen Fahrzeuges für den Transport angeregt wurde. Sie ersucht diese Idee nochmals aufzugreifen.

Dem Vorsitzenden ist die Problematik bekannt. Es sind seiner Ansicht nach, verschiedene Ansätze zu berücksichtigen.

zur Kenntnis genommen

8.13. Anfrage GR Kahn, Bahnhof Bruckhäusl Gefahrenstelle durch uneinsehbare Mauer**Diskussion:**

Bzgl. der Anfrage von GRⁱⁿ Kahn zu einer sehr unübersichtlichen Mauer im Bereich des BHF Bruckhäusl, die eine Gefahrenstelle für SchülerInnen birgt, informiert StRⁱⁿ Werlberger über ein bereits erfolgtes Gespräch mit dem Schulleiter der VS Bruckhäusl und dem Verkehrsreferent sowie einem geplanten Lokalausweis. Unabhängig davon ist die Wiedereinführung des Projektes „Pedibus“ geplant und es wird die Möglichkeit des Schultransportes der VS-Kinder mit dem Citybus geprüft.

zur Kenntnis genommen

8.14. Anfrage StR Embacher, Mitgliedsbeitrag SV Wörgl**Diskussion:**

In seiner Funktion als Sportreferent wurde an StR Embacher die Frage herangetragen, weshalb der Mitgliedsbeitrag für Kinder unter 10 Jahren beim SV Wörgl so hoch sei. Er ersucht GR Widschwentner um Stellungnahme. Dieser verweist auf ca. 200 Kinder und Jugendliche, die das ganze Jahr von 20 Trainern betreut werden und hierfür Kosten für den Transport, die Trainer sowie Hallengebühren anfallen. Um den Betrieb aufrecht halten zu können, ist ein Mitgliedsbeitrag von € 150,00 notwendig. In Hinblick auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages verweist er auf eine flexible Regelung bei Geschwisterkindern und bei sozialen Härtefällen.

zur Kenntnis genommen

8.15. Bericht Bgm Riedhart, Anfrage FWL zu div. Themen**Diskussion:**

Der Bürgermeister informiert über eine gestern eingegangene Anfrage der FWL zu div. Themen. Die Beantwortung dieser Anfrage erfolgt in der nächsten Gemeinderatssitzung.

zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 21:53 Uhr

Unterschrift Vorsitzender: